



Sachbearbeitung	VG/VP - Verkehrsplanung		
Datum	14.06.2018		
Geschäftszeichen	VG/VP-Me * 66		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 26.06.2018	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 254/18

Betreff: Tempo 30 in der Frauenstraße
- Bericht -

Anlagen: Begründung für eine streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung (Anlage 1)
GR-Antrag Nr. 67 der Grüne Fraktion Ulm vom 12.06.2018 (Anlage 2)

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis nehmen.

i.V. Bernstein

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 3, C 3, OB _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Ulm hat nach Abschluss der Umbaumaßnahmen in der südlichen Frauenstraße am 15.12.2015 einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich als Zone 30 eingerichtet.

Die Frauenstraße weist zahlreiche Geschäfte auf - es befinden sich in großen Teilen Gaststätten mit Außengastronomie. Haltestellen sind vorhanden, dadurch entsteht eine hohe Aufenthaltsqualität mit vielen regelmäßigen Fußgängerquerungen. Die Frauenstraße ist keine Hauptverkehrsstraße und liegt gemäß Verkehrsentwicklungsplan auch nicht im sogenannten Vorrangnetz. Es befindet sich allerdings eine Buslinie in der Frauenstraße, die aufgrund von immer wieder auftretender Staubbildung vor der Einmündung in die Neue Straße zur Steigerung der ÖPNV Priorisierung eine Busspur aufweist, die auch nach den Umgestaltungsmaßnahmen beibehalten wurde. Ebenfalls zur Priorisierung der Buslinie ist die Frauenstraße vorfahrtberechtigt auszuführen.

Die Straßenverkehrsordnung lässt gemäß § 45 1d in Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigter Geschäftsbereich) auch Zonen-/Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h zu.

2. Auffassung der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Ulm

Dies wurde zum Anlass genommen und eine Zonenbeschränkung von 30 km/h angeordnet. Die Aufenthaltsfunktion ist nach Auffassung der Stadt Ulm auf dem gesamten Abschnitt gegeben, der hohe Querungsbedarf vorhanden und die Frauenstraße nach dem Umbau vom Charakter her so umgestaltet, dass sie nicht als Vorrangstraße wahrzunehmen ist. In Abwägung der Voraussetzungen wurde bewusst eine 30-Zone angeordnet, da nach auf Grund der Länge des Abschnittes die 20 nicht akzeptiert werden würde und für den ÖPNV eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 20 eine zu große Behinderung bedeuten würden. Die Signalanlagen sind nach derzeitiger Einschätzung zum einen aufgrund der Einmündungen von Rosengasse und Bockgasse für die Verkehrsabwicklung notwendig und sinnvoll, sie sind aber auf jeden Fall für eine sichere (für schwächere Fußgänger, Kinder, Schulweg etc.) und barrierefreie Querung unabdingbar. Bei der letzten Umgestaltung wurde daher im südlichen Bereich dafür die sogenannte Dunkelampel im Bereich Sammlungsgasse realisiert.

Die Vorfahrtsstraße ist wegen der Buslinie ebenfalls notwendig. Dies lässt die STVO auch zu.

Nach §45 (1d) der StVO kann "in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) ... auch Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet werden. Nach bisheriger Auffassung der Stadt Ulm jedoch auch in einschlägigen Veröffentlichungen sind damit unterschiedliche Geschwindigkeitsniveaus - aber eben auch Tempo 30 - möglich.

Tempo-30-Zonen nach § 45 Abs. 1c StVO unterliegen diversen Beschränkungen hinsichtlich der in ihr vorhandenen Verkehrseinrichtungen. So darf die Tempo-30-Zone nur Straßen ohne lichtzeichengeregelte Kreuzungen und Einmündungen,

Fahrstreifenbegrenzungen und Leitlinien umfassen. § 45 Abs. 1d StVO verweist jedoch nicht auf Abs. 1c. Zudem erfüllt der verkehrsberuhigte Geschäftsbereich eine andere Funktion als die Tempo-30-Zone in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte, sowie hohem Querungsbedarf. Somit gelten die Einschränkungen des Abs. 1c nach Auffassung der Stadt Ulm nicht für den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich, also auch nicht für die Frauenstraße.

3. Petition und Widerspruch

Gegen diese Anordnung wurde am 18.12.2015 eine Petition eingereicht. Desweiteren im Februar 2016 auch ein Widerspruch gegen die Tempo 30 Zone und für Tempo 50. Im Zusammenhang mit dieser Petition wurden auch die noch nicht umgesetzten, aus Gründen des Lärmschutzes angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 in der Wagnerstraße, der Söflinger Straße und der Olgastraße mit in Frage gestellt. Nachdem die letzteren Anordnungen konkrete gesundheitsgefährdende Belastungen für die Anwohnerinnen und Anwohner der betroffenen Straßen verringern sollen, hat die Stadtverwaltung mehrfach um beschlussmäßige Behandlung der Petition nachgefragt, da aufgrund eines Stillhalteabkommens eine Umsetzung der Maßnahmen, gegen die eine Petition anhängig ist sofern rechtlich möglich zurückgestellt werden soll.

Diese Petition wurde schließlich im Mai diesen Jahres entschieden und hat zum Inhalt, dass die Anordnungen für die Wagnerstraße, die Söflinger Straße und die Olgastraße rechtmäßig ist und umgesetzt werden kann, dem Widerspruch gegen die Anordnung in der Frauenstraße aber stattzugeben ist. Begründung ist, dass auf Nachfrage beim entsprechenden Bundesministerium eine Zonenbeschilderung als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich nur als Tempo 20 ausgeführt werden und darüber hinaus in Anwendung des § 45 1(c) keinerlei weiteren verkehrsregelnden Maßnahmen wie Signalanlagen, Vorfahrtsreglungen außer rechts vor links sowie Busspuren bzw. generelle Markierungen beinhalten dürfe.

Damit ist die vorhandene verkehrsrechtliche Anordnung aufzuheben. Gleichzeitig empfiehlt der Petitionsausschuss jedoch zu prüfen, ob Voraussetzungen für eine streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung aus Gründen der Verkehrssicherheit, des Lärmschutzes oder zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung vorliegen.

4. Neue Petition

Seit 05.06.2018 liegt nun eine erneute Petition vor. Die Petition hat zum Ziel, die Voraussetzungen für die empfohlene Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung vor Umsetzung prüfen zu lassen. Ziel der Petition ist es, ohne die Aufhebung der derzeitigen Zonenbeschilderung zu behindern eine erneute Reduzierung der Geschwindigkeit durch das Stillhalteabkommen zu verzögern und möglichst auch zu verhindern. Damit wäre kurzfristig wieder Tempo 50 auf der Frauenstraße zulässig.

5. Weiteres Vorgehen

In Abstimmung mit der obersten Straßenverkehrsbehörde gilt nun das "Stillhalteabkommen " bei laufenden Petitionen. Das heißt, es werden keine Veränderungen vorgenommen. Allerdings ist im Petitionsbericht der Erlass eines Widerspruchbescheides an den Widerspruchsführer vorgesehen. Da der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis kam, dass die Voraussetzungen für die Zonenbeschilderung nicht gegeben sind, wird der Widerspruchbescheid die Aufhebung dieser Beschilderung zum Inhalt haben. Das Regierungspräsidium beabsichtigt nun den Widerspruchbescheid zu

erlassen. Die Stadt Ulm wird diesem Bescheid Folge leisten müssen mit dem Ergebnis, dass dann auf der Frauenstraße Tempo 50 zulässig ist, was weder dem Charakter der Frauenstraße, noch dem verkehrlichen Konzept, dass sich die Stadt mit der Umgestaltung der Frauenstraße sowie dem Verkehrsentwicklungsplan selbst gegeben hat entspricht.

Die Stadt Ulm hat die Möglichkeiten einer Beschränkung aus Gründen zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass diese vorhanden sind (siehe Anlage 1). Ob ggfls. der südliche Bereich zwischen Neue Straße und Bockgasse die Funktion eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches als Zone mit 20 km/h erfüllt, muss noch genauer betrachtet werden.

Das Ministerium hat zur Stellungnahme zu der neuen Petition aufgefordert. Dies wird mit der beigefügten Begründung über das Regierungspräsidium abgegeben, evtl. ergänzt um eine Tempo 20 Zone im südl. Bereich, im Anschluss bleibt die Entscheidung des Petitionsausschusses abzuwarten.

Der Gemeinderatsantrag Nr. 67 der Grüne Fraktion Ulm vom 12.06.2018 (Anlage 2) gilt als erledigt.